

RS Vfgh 1994/6/23 G242/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.06.1994

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §57 Abs1 zweiter Satz

VfGG §62 Abs1 zweiter Satz

Leitsatz

Zurückweisung von Normenprüfungsanträgen mangels Darlegung der Bedenken im einzelnen

Rechtssatz

Zurückweisung von Anträgen auf Aufhebung von Bestimmungen des Wr VeranstaltungsstättenG, in eventu der "Platzordnung" für den Galopprennplatz Freudena.

Dem Antrag ist nicht zu entnehmen, gegen welche Verfassungs- bzw Gesetzesvorschriften die bekämpften Regelungen nach Ansicht des UVS verstößen. Auch die Ausführungen im Prüfungsantrag über eine "unklare Vollziehungssituation" stellen keine dem Gesetz entsprechende Darlegung der Bedenken dar, zumal der Verweis auf den zuvor beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Prüfungsantrag unbeachtet bleiben muß (vgl. etwa VfSlg. 12947/1991).

Entscheidungstexte

- G 242/93
Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.06.1994 G 242/93

Schlagworte

VfGH / Formerfordernisse

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:G242.1993

Dokumentnummer

JFR_10059377_93G00242_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at